



Satzung

(Fassung 2004)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Wein- und Obstbauverein Gablenberg e. V.“, nachstehend kurz WOVG genannt.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Zweck des WOVG ist die Erhaltung und Förderung der Obst- und Gartenkultur nach den Erkenntnissen der Wissenschaft und der Technik im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten.
- 2.2 Der WOVG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- 2.3 Der WOVG hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - 2.3.1 Förderung der Gartenkultur - mit Ausnahme des Erwerbsobstbaus -, zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung.
 - 2.3.2 Förderung der Aktivitäten zur Ortsverschönerung.
 - 2.3.3 Förderung des Wein- und Obstbaus, auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung.
 - 2.3.4 Förderung der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei.
 - 2.3.5 Förderung des Vogelschutzes.
 - 2.3.6 Heranführen der Jugend an Natur und Pflanze.
 - 2.3.7 Förderung eines wirksamen Umweltschutzes.
- 2.4 Diese Ziele sollen erreicht werden durch:
 - 2.4.1 Theoretische und praktische Unterweisung in den genannten Gebieten.
 - 2.4.2 Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge usw.
 - 2.4.3 Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung.
 - 2.4.4 Durchführung von Lehrgängen oder Lehrfahrten, Besichtigungen usw.
 - 2.4.5 Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine Stuttgart e.V. sowie des Landesverbands für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V.
- 2.5 Der WOVG ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Mittel des WOVG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufbau und Organisation des Vereins

- 3.1 Der WOVG setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.
- 3.2 Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Stuttgart e.V. angeschlossen und über diesen mittelbar Mitglied des Landesverbands für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. Stuttgart.

§ 4

Mitgliedschaft

- 4.1 Der WOVG hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, welche die Bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und Zweck und Ziele des Vereins anerkennen.
- 4.3 Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften und sonstige juristische Personen sein.
- 4.4 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands und Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Beginn der Mitgliedschaft:
 - 5.1.1 Der Beitritt zum WOVG erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
 - 5.1.2 Mit dem Antrag wird gleichzeitig bestätigt, dass das Mitglied die Satzung anerkennt.
 - 5.1.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Aufgenommene Personen erhalten einen Mitgliedsausweis und die Vereinsatzung.
Die Mitgliedschaft rechnet ab Beginn des Eintrittsjahres.
- 5.2 Ende der Mitgliedschaft:
 - 5.2.1 Austritt, der dem Vorsitzenden schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahrs mit einer Frist von mindestens einem Monat zu erklären ist.
 - 5.2.2 Ausschluss, der vom Vorstand mit mindestens Zweidrittelmehrheit beschlossen wird, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwider handelt.
Gegen den Beschluss ist eine Berufung innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids möglich. Sie muss schriftlich und begründet beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
Die Entscheidung über die Berufung obliegt der Mitgliederversammlung.
 - 5.2.3 Tod, bei natürlichen Personen.
Auflösung derselben, bei juristischen Personen.
 - 5.2.4 Ausgeschiedene Personen haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen, sind jedoch verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr zu erfüllen.
Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt:
 - 6.1.1 Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen.
 - 6.1.2 Anträge zu stellen.
Soweit die Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, müssen diese mindestens zehn Arbeitstage vor derselben beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
 - 6.1.3 Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - 6.1.4 An den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
 - 6.1.5 In Versammlungen anwesende ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder haben bei Wahlen und Abstimmungen je eine Stimme.
- 6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 6.2.1 Die Satzung zu befolgen.
 - 6.2.2 Den Vereinsbeitrag in der festgesetzten Höhe bis spätestens Ende April des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 7

Organe des Vereins

- 7.1 Mitgliederversammlung - § 8 -
- 7.2 Vorstand - § 9 Absatz 1 -
- 7.3 Beirat - § 9 Absatz 2 -

§ 8

Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des WOVG.
- 8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich einmal, und zwar in der Regel im ersten Drittel des Geschäftsjahrs, statt zu finden.
- 8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie vom Vorstand oder Beirat beschlossen, oder wenn deren Einberufung von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder mit Begründung schriftlich verlangt wird.
- 8.4 Die Einladung hat mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 8.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.6 Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel geheim statt. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleiter und kann auf dessen Vorschlag mit Stimmenmehrheit eine andere Abstimmungsform beschließen.
- 8.7 Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme den satzungsändernden und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.8 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste, im Verhinderungsfall ein stellvertretender Vorsitzender.
- 8.9 Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - 8.9.1 Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichts.
 - 8.9.2 Entlastung des Vorstands und Beirats.

- 8.9.3 Wahl der Vorstands-, Beiratsmitglieder und Rechnungsprüfer.
- 8.9.4 Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 8.9.5 Festsetzung des Vereinsbeitrags.
- 8.9.6 Genehmigung eines evtl. Haushaltsplans.
- 8.9.7 Erstellung einer eventuellen Geschäfts- oder Wahlordnung.
- 8.9.8 Berufungsentscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.
- 8.9.9 Änderung der Satzung.
- 8.9.10 Beschlussfassung über Anträge.

§ 9

Vorstand – Beirat

- 9.1 Der Vorstand besteht aus:
 - 9.1.1 Dem 1. Vorsitzenden.
 - 9.1.2 Einem, bei Bedarf zwei, stellvertretenden Vorsitzenden
 - 9.1.3 Dem Rechner.
 - 9.1.4 Dem Schriftführer.
- 9.2 Der Beirat besteht aus mindestens vier weiteren Vereinsmitgliedern.
- 9.3 Der 1. Vorsitzende, der Rechner und die Hälfte der Beiratsmitglieder werden im zweijährigen Wechsel mit dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und der anderen Hälfte der Beiratsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt. In den Vorstand können nur ordentliche und Ehrenmitglieder gewählt werden.

§ 10

Aufgaben des Vorstands und Beirats

- 10.1 Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 10.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- 10.3 Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden, auf einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder übertragen; er kann auch Beiratsmitglieder beauftragen.
- 10.4 Der Beirat hat den Vorstand in der Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen.
Zur Behandlung aller grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten ist der Beirat beizuziehen.
- 10.5 Scheidet ein Vorstands- oder Beiratsmitglied aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson für die restliche Amtszeit zu wählen; für Beiratsmitglieder ist dies nur zwingend, wenn die in § 9 Absatz 2 festgelegte Mindestzahl unterschritten wird.

§ 11

Vorstand im Sinne von § 26 BGB

- 11.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein – ggf. seine – Stellvertreter.
- 11.2 Sie vertreten den Verein je einzeln.
- 11.3 Im Innenverhältnis gilt, dass ein Stellvertreter nur tätig werden darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 12

Vorsitzender

- 12.1 Der Vorsitzende führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands aus, bzw. überwacht deren Ausführung.
- 12.2 Er beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstands und Beirats.
- 12.3 Dem Vorsitzenden steht es frei, die Leitung von Vereinsveranstaltungen an Vorstandsmitglieder zu übertragen, sowie zu allen Veranstaltungen im Bedarfsfalle Sachverständige beratend beizuziehen.

§ 13

Rechnungsprüfung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. §§ 9 Absatz 3 und 10 Absatz 5 gelten entsprechend.
- 13.2 Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat des WOVG angehören und sind ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 13.3 Sie haben die Kassen- und Rechnungsunterlagen, sowie den Kassenbericht vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.
- 13.4 Prüfungen sind auch ohne längere vorherige Ankündigung zulässig.
- 13.5 Über jede Prüfung ist der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten.

§ 14

Schriftführer

- 14.1 Der Schriftführer hat die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands in Niederschriften festzuhalten. Daraus muss ersichtlich sein, wie die Beschlüsse zustande gekommen sind.
- 14.2 Wenn der Schriftführer verhindert ist, beauftragt der Vorsitzende ein anderes der anwesenden Mitglieder.
- 14.3 Die Originalausfertigung ist von ihm und dem Leiter der Versammlung oder Sitzung zu unterzeichnen und in das Protokollbuch aufzunehmen.

§ 15

Satzungsänderungen

- 15.1 Änderungen der Satzung (§ 8 Absatz 9 Nummer 9) bedürfen einer Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 15.2 Satzungsänderungen, die vom Finanzamt wegen der Gemeinnützigkeit oder vom Vereinsregister vorgeschlagen werden, können – soweit sie nicht § 2 widersprechen – durch den Vorstand und Beirat gemeinsam mit einer Zweidrittelmehrheit dieser Gremien beschlossen werden.

§ 16

Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss. Die Einladung hierzu erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 8.
- 16.2 Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 16.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, welches geschlossen bleiben muss, einer gemeinnützigen Körperschaft zu, die Zwecke nach § 2 dieser Satzung verfolgt. Diese Körperschaft hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die diesbezügliche sinngemäße Verwendung des Vereinsvermögens. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Zusatz:

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, ist in der Satzung nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.

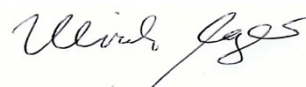
Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. März 2003 beschlossen und am 3. Juni 2003 ins Vereinsregister eingetragen.



Margarethe Strauß
1. Vorsitzende



Karl-Heinz Mader
Stellv. Vorsitzender



Ulrich Eger
Stellv. Vorsitzender